

N i e d e r s c h r i f t .

Fortsetzung der verlegten Sitzung v. 4. 3. 25.

Anwesend:

a) als Vorsitzender H. H. Mildner

b) als Beisitzer

- Herr Wolff (Filmindustrie)
- " Jacob (Kunst & Litteratur)
- " Passaden (Volkswohlfahrt)
- " Tombers (Volkswohlfahrt)

c) als Sachverständiger

Herr Major Semary vom Reichswehrministerium

Herr Dr. Merz von der Reichskommission zur Überwachung der öffentl. Ordnung u. Sicherheit.



Betrifft den Bildstreifen:

" Zapfenstreich "

Antragsteller: ) Continent-Film A.G. Berlin.  
Ursprungsfirma: )

Für den Antragsteller ist erschienen:

Herr Conrad Wiene und Frau Mellini.

Der Bildstreifen war vor der Sitzung den beiden Sachverständigen vorgeführt worden. Sie äußerten sich wie folgt! ( --- )

E n t s c h e i d u n g .

Die öffentliche Vorführung des Bildstreifens im Deutschen Reich wird verboten.

Entscheidungsgründe.

Auf die Beschreibung wird Bezug genommen.

Der Film gefährdet die öffentliche Ordnung durch die Herabsetzung eines für die Sicherheit und Ordnung sehr wichtigen Standes: des Offizierstandes. Diese Herabsetzung mag subjectiv gar nicht beabsichtigt sein, ist objectiv aber vorhanden, da das Offizierkorps sich allenfalls in äußerlichen Dingen ehrenhaft, in inneren Dingen aber unehrenhaft geriert. Ein Offizier knüpft mit der Tochter eines Untergebenen ein Liebesverhältnis.

nis an, bei dem er von vornherein wissen muss, dass es nicht zur Ehe führen kann. Er schädigt die Armee, indem er das Disziplinarverhältnis missbraucht, den rechtmässigen Bräutigam, einen guten Soldaten, auszuschalten. Er fügt ebendrein dem Vater des Mädchens einen Kummer zu, der im letzteren schliesslich zum Mörder macht. Er ist bereit, nach einer völlig falschen Ehrenauffassung zum Meineidigen zu werden. Er geht am Schluss völlig frei aus dem Gutachten des Sachverständigen, dass eine derartige Darstellung wegen des nahen Zusammenhanges zwischen altem und neuem Heer dem Wehrstand als solchen und besonders dem Offizierkorps schädlich sein müssen, schliesst sich die Kammer vollinhaltlich an.

Der Film muss entsittlichend wirken, indem er einen ganz falschen Begriff der Sittlichkeit aufstellt. Unser Volk ist augenblicklich noch zu zerspalten, als dass es ertragen könnte, dass von einer besonderen Kaste seine Töchter zu Tändeleien benutzt werden! Daran ändert nicht die sentimental vorgebrachte Mitteilung, dass es dem jungen Offizier mit seiner Liebe ernst sei. Er macht mit ihr eben nicht ernst; wie hätte er sonst dem Schicksal des Vaters völlig kalt gegenüber stehen können! Ein Meineid ebendrein ist nach keiner Richtung hin für das Volksempfinden tragbar. Das Volk lehnt den geblähten Ehrbegriff ab, der sich nur auf die äussere Ehre bezieht und der zu einem schweren Verbrechen gegen Religion und Sittlichkeit führen kann, wie es ein Meineid ist.

Da sicher anzunehmen ist, dass der Film im Auslande verbreitet werden wird, muss gegen seine Zulassung besonders scharfer Protest erhoben werden und aus diesem Grunde schliesst sich die Kammer dem Gutachten des Sachverständigen aus dem Reichswehrministerium an. Wenn der Ausländer sieht, wie bei den internen Vorgängen in der alten Armee, die hier geschildert werden, wie z.B. der Ausdruck: "Erst das Pferd und dann der Mann" das natürliche Empfinden völlig in Unnatürliches, das Recht völlig ins Unrecht verkehrt wird, treue Dienstleistung bestraft, leichtsinniger Lebenswandel belohnt wird, so muss hieraus eine Netzwirkung entstehen, die die schwierigen und dornigen Bemühungen des Vereins für Deutschtum im Auslande zunichte macht und das Ansehen des Deutschtums

die die schwierigen und dornigen Bemühungen des Vereins für das Deutschtum im Auslande zunichte macht und das Ansehen des Deutschtums im Auslande in hohen Masse herabsetzt.

gez. Hildner.